FAZ 27.12.2016

Hohe Einkünfte von Richtern

BERLIN, 26. Dezember (dpa). Einige Richter an Bundesgerichten erzielen jährlich Nebeneinkünfte in fünf- und sogar sechsstelliger Höhe. Das geht aus einer Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der Bundestagsabgeordneten Katja Keul (Grüne) hervor, über welche die „Neue Juristische Wochenschrift" (NJW) berichtet hat. Die höchsten Nebeneinkünfte hatte demnach 2016 ein namentlich nicht genannter Richter des Bundesgerichtshofs mit 275 400 Euro. Insgesamt erhielt ein Richter des Bundesgerichtshofs zwischen 2010 und 2016 Nebeneinkünfte von 1,7 Millionen Euro. Ein Richter des Bundesfinanzhofs verdiente 2016 nebenher 158 686 Euro.

FAZ vom 6.1.2017

Bedenkliche Nebentätigkeiten

€ 275.400,-

Gemäß Ihrem Bericht „Hohe Einkünfte von Richtern" (F.A.Z. vom 27. Dezember) erzielen einige Bundesrichter Nebeneinkünfte in fünf- oder sogar sechsstelliger Höhe. Je ein Richter des Bundesgerichtshofes verdiente nebenher 27 500 Euro beziehungsweise insgesamt 1,7 Millionen zwischen 2010 und 2016. Ein Richter am Bundesfinanzhof verdiente 2016 nebenher 158 686 Euro. An den hessischen Arbeitsgerichten und am Landesarbeitsgericht übten 51,2 beziehungsweise 64,7 Prozent der Richter(innen) im Jahr 2013 eine Nebentätigkeit aus. Am Hessischen Finanzgericht betrug der Prozentsatz 45,2 Prozent. Die Lebenserfahrung legt nahe, dass in den folgenden Jahren die Nebentätigkeiten nicht wesentlich geringer waren.

Diese richterlichen Nebentätigkeiten, das ergibt sich aus der Natur der Sache, können in der Regel nur in der regulären Arbeitszeit ausgeübt werden und zweckentfremden damit richterliche Arbeitskraft. Andererseits gefährden sie die richterliche Unabhängigkeit (Artikel 97 Absatz 1 Grundgesetz). Als Beispiele seien die Nebentätigkeiten als Treuhänder für Banken und Versicherungen, als Leiter von betrieblichen Einigungsstellen, schiedsrichterliche Tätigkeiten und als Vortragsredner bei Banken und Versicherungen genannt. Diese Aufzählung ist keineswegs vollständig. Dass diese Nebentätigkeiten die richterliche Tätigkeit teilweise negativ beeinflussen, hat der neue Präsident des Bundessozialgerichts indirekt zugegeben. Gemäß dem Bericht „Keine große Bühne – Rainer Schlegel neuer Präsident des Bundessozialgerichts" in der F.A.Z. vom 1. September 2016 fragte er, ob sein Gericht die Anforderungen an Nichtzulassungsbeschwerden, mit denen die Zulassung der Revision begehrt wird, nicht überspanne.

Die Politik wäre verpflichtet, im Interesse des Rechtsstaates, besonders aber der Rechtsuchenden, die den grundgesetzlichen Anspruch auf unabhängige Richter(innen) haben, sämtliche richterlichen Nebentätigkeiten, die Interessenkollisionen beinhalten können, zu untersagen.

HORST TRIEFLINGER, FRANKFURT AM MAIN

MONTAG, 23. JULI 2018 | 74. JAHRGANG | NR. 168

Frankfurter Rundschau

Richter können irren

Zu: „Barley: ‚Was Gerichte entscheiden, muss gelten'", FR-Politik vom 16.7.

Gemäß diesem Artikel hat Bundesjustizministerin Barley, die zuvor u.a. als Rechtsanwältin tätig war, also Volljuristin ist, erklärt: „Was unabhängige Gerichte entscheiden, muss gelten."

Dies ist in dieser uneingeschränkten Aussage unzutreffend. Richterinnen und Richter wissen, dass auch sie irren können. Der Bundesgerichtshof hat deshalb entschieden (dabei handelt es sich um die Fortführung der Rechtsprechung des Reichsgerichts), dass man aus einem zwar nicht arglistig erwirktem Zivilurteil, dass unhaltbar, also rechtsfehlerhaft ist, nicht vollstrecken oder sonst wie geltend machen darf. Wer dies trotzdem tut, macht sich der sittenwidrigen vorsätzlichen Schädigung schuldig (§ 826 Bürgerliches Gesetzbuch).

Frau Barley ist in diesem Zusammenhang zu empfehlen, den Aufsatz von Josef Kohler „Aequitas gegen res judicata" (freie Übersetzung: „Gerechtigkeit gegen Urteile") zu lesen, den er im Archiv für die Civilistische Praxis, 1916, Band 114, veröffentlicht hat. Kohler hat in diesem Aufsatz zwei bemerkenswerte Erkenntnisse ausgesprochen, die die Bundesjustizministerin veranlassen könnte, unsere Rechtsprechung realistischer zu beurteilen: „Was falsch ist, ist falsch und bleibt falsch, und wenn es auch durch tausend Urteile bestätigt wurde". Und: „Dass durch die Rechtskraft auch die juristische Richtigkeit des Urteils unantastbar werde, dies hat kein Gesetzgeber bestimmt und kann kein Gesetzgeber in sachgemäßer Weise bestimmen. Kein Gesetzgeber kann verlangen, dass man einer richterlichen Entscheidung eine göttliche Unfehlbarkeit zuschreibt."

Ich bin nicht in der Lage zu beurteilen, ob das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen rechtsfehlerfrei entschieden hat. Mir ging es darum, deutlich zu machen, dass man aus guten Gründen richterlichen Entscheidungen nicht immer folgen muss.

Horst Trieflinger, Verein gegen Rechtsmissbrauch, Frankfurt

BGH-Urteil vom 21.6.1951, III ZR 210/5(

In NJW 1951, Seite 759